

BEKANNTMACHUNG der Landesdirektion Chemnitz über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Erla, Antonsthal und Schönheide

Vom 28. Dezember 2009

Landesdirektion
Chemnitz

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserwerke Westergebirge, Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen:

- Az.: 32-3043/6/27 – den bestehenden Hauptsammler Schwarzenberg im Ortsteil Erla, Alte Siedlung einschließlich Schächte in der Gemarkung Erla,
- Az.: 32-3043/6/28 – den bestehenden Hauptsammler Breitenbrunn Ortsteil Antonsthal, Bergstraße einschließlich Schächte in der Gemarkung Antonsthal,
- Az.: 32-3043/6/29 – den bestehenden Hauptsammler Schönheide zwischen Angerstraße und Brückenstraße einschließlich Schächte in der Gemarkung Schönheide.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Schwarzenberg (Gemarkung Erla), der Gemeinde Breitenbrunn (Gemarkung Antonsthal) und der Gemeinde Schönheide (Gemarkung Schönheide) können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit vom

Montag, dem 25. Januar 2010 bis Montag, dem 22. Februar 2010,

während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Die Landesdirektion Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 28. Dezember 2009

Landesdirektion Chemnitz
gez. Hagenberg
Referatsleiter

Verschiedenes

„Tag der offenen Tür“ in der Mittelschule Stadtschule



Interessierte Schüler und ihre Eltern sind am **23. Januar 2010** ganz herzlich eingeladen, die Stadtschule näher zu erkunden, Fachkabinette und Klassenzimmer zu besichtigen. Die Schulleiterin Barbara

Kunzmann, die Lehrer und auch Schüler stehen an diesem Tag für Fragen gern zur Verfügung. Natürlich kann auch der angrenzende **Schulclub** besucht werden. Um 11.00 Uhr wird eine neue

Form des Lernens mit interaktiven Whiteboards präsentiert. Diese motivieren Schüler mit lebhaften Bildern, Videos und Sounds – eine interessante Ergänzung zum herkömmlichen Unterricht.

Neue Öffnungszeiten im Museum Schloss Schwarzenberg

Seit 1. Januar 2010 gelten folgende neue Öffnungszeiten für das Museum Schloss Schwarzenberg:

Dienstag bis Sonntag 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Montag ist das Museum geschlossen.

Impressum

Verantwortlich für die
Öffentlichen Bekanntmachungen
ist **Heidrun Hiemer**,
Oberbürgermeisterin der
Großen Kreisstadt Schwarzenberg.

Tipps und Termine

Veranstaltungen in der Stadt Schwarzenberg vom 21.01.2009 bis 27.01.2009

21.01.2010	15:30 Uhr Wo?	Vorlesenachmittag für Kinder mit Lesepatzen Stadtbibliothek Schwarzenberg
22.01.2010	20:00 Uhr Wo?	Live im Keller – Konzert mit „MTS“ aus Berlin, Musikkabarett mit DDR-Kultstatus Schlosskeller Schloss Schwarzenberg

Für nähere Informationen steht das Team der Schwarzenberg-Information – Telefon: 03774 22540 - gern zur Verfügung.